

Telefon: 0 233-44779  
Telefax: 0 233-44642

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung I  
Sicherheit und  
Ordnung.Gewerbe  
Allgemeine Gefahrenabwehr  
KVR-I/222

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes**

**Sicherheit am Hauptbahnhof – Alkoholverbot ausweiten**

Antrag Nr. 14-20 / A 04370 von Frau StRin Dr. Evelyne Menges  
vom 08.08.2018, eingegangen am 08.08.2018

**Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13217**

Anlagen

1. Auswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik für die Jahre 2016 / 2017 vom 25.04.2018
2. Auswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik für die Jahre 2016 / 2017 für den inneren Bereich vom 09.10.2018
3. Auswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik für das 1. Halbjahr 2017 und das 1. Halbjahr 2018 für den inneren Bereich vom 09.10.2018
4. Verordnungstext
5. Lageplan
6. Antrag Nr. 14-20 / A 04370

**Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 20.11.2018 (VB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag des Referenten</b> .....	<b>3</b>
1. Vorbemerkung.....	4
2. Bewertung der bestehenden Alkoholverbotverordnung.....	5
3. Aktuelle Lage.....	6
3.1 Vergleich Hauptbahnhof mit dem übrigen Stadtgebiet.....	6
3.2 Alkoholbedingte Delikte in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr im Bereich des Hauptbahnhofes.....	6
3.3 Statistische Erkenntnisse des Kreisverwaltungsreferates zu den Ordnungswidrigkeiten.....	7
4. Zeitlicher Geltungsbereich der Verordnung.....	8
5. Räumlicher Geltungsbereich der Verordnung.....	10
6. Mögliche Verdrängungseffekte.....	11
7. Hilfsangebote für alkoholranke Menschen.....	11
8. Verhältnismäßigkeit.....	12
9. Inkrafttreten und Geltungsdauer.....	13
10. Fazit.....	14
11. Abstimmung Referate / Dienststellen.....	14
12. Anhörung der Bezirksausschüsse.....	14
13. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	15
<b>II. Antrag des Referenten</b> .....	<b>15</b>
<b>III. Beschluss</b> .....	<b>15</b>

## I. Vortrag des Referenten

Der Hauptbahnhof München übt aufgrund seiner zentralen Lage und verkehrstechnischen Anbindung, einer Frequentierung durch mehrere hunderttausend Menschen pro Tag sowie einer Vielzahl an Verkaufsstätten einen besonderen Reiz für Angehörige diverser Gemeinschaften aus, unter anderem auch auf die Alkoholikerszene. Daher ist das Münchner Bahnhofsviertel dauerhaft Gegenstand kommunaler Präventions- und Stadtentwicklungsanstrengungen, denn exzessiver Alkoholkonsum im öffentlichen Raum führt regelmäßig zu Konfliktsituationen mit Passanten, Anwohnern und Geschäftsanliegern. Um den Folgeerscheinungen des übermäßigen Alkoholkonsums am Münchner Hauptbahnhof wirksam begegnen zu können, setzte sich die Landeshauptstadt München neben anderen Kommunen beim Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr für den Erlass eines entsprechenden Gesetzes ein. Am 01.08.2013 trat Art. 30 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in Kraft. Diese Vorschrift eröffnete den Gemeinden die Möglichkeit, auf dem Verordnungsweg den Verzehr und unter bestimmten Voraussetzungen das Mitführen alkoholischer Getränke auf bestimmten Flächen zu verbieten, um alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung zu unterbinden.

Um die alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zumindest zur Nachtzeit einzudämmen, beschloss der Münchner Stadtrat am 14.12.2016 neben weiteren umfangreichen Maßnahmen die „Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes“. Die Alkoholverbotverordnung (AVV) ist seit 21.01.2017 in Kraft. Allerdings ist das Verbot, Alkohol zu konsumieren, nach dieser Vorschrift aufgrund der gesetzlichen Vorgaben auf den Zeitraum von 22 Uhr bis 6 Uhr beschränkt.

Das Kreisverwaltungsreferat sprach sich nach Inkrafttreten des Art. 30 LStVG am 01.08.2013 mehrmals gegenüber dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, dem Bayerischen Städtetag sowie dem Verwaltungs- und Rechtsausschuss des Bayerischen Städtetages dafür aus, den Passus „in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr“ zu streichen.

Am 25.05.2018 trat nun Art. 30 LStVG in der geänderten Fassung in Kraft. Danach können Gemeinden durch Verordnung auf bestimmten öffentlichen Flächen (außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen) den Verzehr alkoholischer Getränke ohne zeitliche Beschränkung verbieten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass dort auf Grund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Die Verordnungen nach Satz 1 sind längstens auf vier Jahre zu befristen (Satz 2). In ihnen können die Gemeinden auch das Mitführen alkoholischer Getränke an den in der Verordnung bezeichneten Orten

verbieten, wenn die Getränke den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind. Nach Abs. 2 kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer aufgrund des Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Der Art. 30 LStVG hat sich somit in zwei wesentlichen Punkten geändert: Zum einen ist es möglich, eine Alkoholverbotverordnung (AVV) über einen Zeitraum von 24 Stunden zu erlassen. Zum anderen müssen hierfür nicht mehr Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung vorliegen, es genügt, wenn dort regelmäßig Ordnungswidrigkeiten begangen werden.

Anlässlich der Änderung des Art. 30 LStVG am 25.05.2018 prüfte das Kreisverwaltungsreferat den Erlass einer ganztägig gültigen AVV.

Mit Antrag vom 08.08.2018 der CSU Fraktion im Münchner Stadtrat wird beantragt, das bisher bestehende Alkoholverbot am Hauptbahnhof von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf den Zeitraum von 18.00 Uhr bis 10.00 Uhr auszuweiten.

Wie die nachstehenden Ausführungen zeigen, sind im Bereich des Münchner Hauptbahnhofes die Voraussetzungen für eine 24 Stunden gültige AVV erfüllt.

In diesem Zusammenhang wird auf Nürnberg verwiesen. Neben München setzt sich die Stadt Nürnberg ebenfalls für die Änderung des Art. 30 LStVG ohne zeitliche Beschränkung ein und hat sich bereits für den Erlass eines 24-Stunden-Alkoholverbots rund um den dortigen Hauptbahnhof ausgesprochen.

Darüber hinaus sprach sich der Polizeipräsident in der jährlichen Besprechung mit dem Oberbürgermeister auf der Tuften ausdrücklich für eine ganztägig gültige AVV aus.

## **1. Vorbemerkung**

Der Erlass der Verordnung ist wegen der in Art. 30 Abs. 1 Satz 1 LStVG normierten gesetzlichen Voraussetzungen jedoch weiterhin nur auf hinreichend sicherer, von der Gemeinde darzulegender Tatsachengrundlage möglich.

Insbesondere müssen die vorliegenden Erkenntnisse auf der Grundlage belastbarer Erhebungen die Annahme rechtfertigen, dass an den in der Verordnung bezeichneten Orten aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten begangen werden. Aufgrund der Begründung des Gesetzentwurfs zu Art. 30 LStVG vom 27.02.2013 (Drucksache 16/15831) gelten als belastbare Erhebungen neben den statistischen Erkenntnissen und aussagekräftigen Daten der örtlichen Polizei in Form der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik auch Erfahrungswerte der örtlichen Polizei.

Zur Prüfung, ob in dem Umgriff der Verordnung aufgrund übermäßigen Alkoholkonsums

regelmäßig, d.h. nicht nur vereinzelt oder gelegentlich, Straftaten begangen wurden, wird die tabellarische Auswertung der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) vom 25.04.2018 für die Jahre 2016 und 2017 (**Anlage 1**) herangezogen. Um auch die Entwicklung für das laufende Jahr zu berücksichtigen, übermittelte das Polizeipräsidium München auf Anfrage zusammen mit der Auswertung der PKS für die Jahre 2016 / 2017 (**Anlage 2, Stand 09.10.2018**) auch die Auswertung für das 1. Halbjahr 2017 / 2018 (**Anlage 3, Stand 09.10.2018**). Das Polizeipräsidium weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei den Halbjahreszahlen aus 2018 lediglich um Tendenzen handelt, die bis zum Jahresabschluss weiteren Veränderungen unterliegen. Der in den Auswertungen der PKS aufgeführte 'innere Bereich Hauptbahnhof' bezieht sich auf den örtlichen Geltungsbereich der AVV.

Hinzu kommen die statistisch erhobenen Erkenntnisse des Kreisverwaltungsreferates, sowie die Erfahrungswerte des Kommunalen Außendienstes (KAD).

## **2. Bewertung der bestehenden Alkoholverbotverordnung (AVV)**

Am 21.01.2017 trat die AVV für den sog. inneren Bereich des Hauptbahnhofes in Kraft. Danach ist es nicht erlaubt, in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr im Geltungsbereich der Verordnung Alkohol zu konsumieren bzw. Alkohol zum Zwecke des dortigen Verzehrs mit sich zu führen. Seit Inkrafttreten der Verordnung kann eine positive Wirkung festgestellt werden. Wie der als Anlage 1 beigefügten Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zu entnehmen ist, sind die alkoholbedingten Straftaten gegenüber dem Vorjahr erheblich zurückgegangen. So kam es im Jahr 2016 zu 263 Delikten, die unter Alkoholeinfluss begangen wurden, im Jahr 2017 zu 203 Delikten, was einen Rückgang von 22,8 % darstellt. Bei den Rohheitsdelikten ist sogar ein Rückgang um 40,6 % von 155 im Jahr 2016 auf 92 im Jahr 2017 zu verzeichnen.

Auch im Jahr 2018 setzt sich die erfreuliche Entwicklung fort. So sind im Bereich des Hauptbahnhofes in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr die alkoholbedingten Delikte von 92 im Vergleichszeitraum 2017 auf 79 Delikte im 1. Halbjahr 2018 zurückgegangen. Dies entspricht einem Rückgang von 14,1 %.

Darüber hinaus kam es im Jahr 2017 zu 1.081 Ordnungswidrigkeitenanzeigen wegen Verstoßes gegen die AVV. Nur gegen 27 Personen musste aber wegen mehrfacher Verstöße ein Aufenthalts- und Betretungsverbot erlassen werden. Dies lässt den Schluss zu, dass die bestehende AVV Signalwirkung auf Szeneangehörige hat und der Hauptbahnhof als Treff- und Sammelpunkt deutlich an Attraktivität verloren hat. Infolgedessen haben offensichtlich sowohl die Anzahl der anwesenden Personen, die zu Ordnungs- und Sicherheitsstörungen neigen, als auch deren Alkoholisierungsgrad abgenommen, was sich wiederum entsprechend auf die alkoholbedingten Deliktzahlen auswirkt.

Die AVV ist somit geeignet, übermäßigen Alkoholkonsum, der eine der Hauptursachen für Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im öffentlichen Raum darstellt, einzuschränken und somit die negativen Folgewirkungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum zu verringern.

### 3. Aktuelle Lage

Obwohl die bestehende AVV dazu beiträgt, die Deliktzahlen und Ordnungswidrigkeiten zur Nachtzeit zu senken, kann insgesamt die Lage am Hauptbahnhof noch nicht als zufriedenstellend bewertet werden. Die Beschwerdelage von Bürgerinnen und Bürgern und Gewerbetreibenden ist nach wie vor hoch.

#### 3.1 Vergleich Hauptbahnhof mit dem übrigen Stadtgebiet

Der Vergleich mit dem gesamten Stadtgebiet lässt erkennen, dass es sich bei dem inneren Bereich des Hauptbahnhofes weiterhin um eine belastete Örtlichkeit handelt, an der in Relation zur Vergleichsfläche weitaus häufiger alkoholbedingte Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vorkommen. Der Geltungsbereich der AVV nimmt etwa 0,25 % des gesamten Münchner Stadtgebiets ein. Dennoch wurden im Jahr 2016 7,6 % aller unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten im Bereich des Hauptbahnhofes begangen, 2017 waren es 7 % und im 1. Halbjahr 2018 wieder 7,6%.

#### 3.2 Alkoholbedingte Delikte in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr im Bereich des Hauptbahnhofes

Die statistische Auswertung der Polizei vom 10.10.2018 (Anlage 2) belegt, dass der überwiegende Teil der unter Alkoholeinfluss begangenen Delikte im Bereich des Hauptbahnhofes während der Tageszeit von 6 Uhr bis 22 Uhr begangen werden.

tatzeitunabhängig		6 Uhr bis 22 Uhr (Tageszeit)		22 Uhr bis 6 Uhr (Nachtzeit)	
2016	2017	2016	2017	2016	2017
689	585	426	382	263	203
Anteil der unter Alkoholeinfluss begangenen Delikte in Bezug auf die Gesamtzahl der tatzeitunabhängig begangenen alkoholbedingten Delikte					
		61,8 %	65,3 %	38,2 %	34,7 %

Im 1. Halbjahr 2018 beträgt der Anteil der unter Alkoholeinfluss begangenen Straftaten zur Tagzeit in Bezug auf die Gesamtzahl der tatzeitunabhängig begangenen alkoholbedingten Delikte 74 % (tatzeitunabhängig waren es 306 Delikte, in der Zeit von

6 Uhr bis 22 Uhr 227).

Im 1. Halbjahr 2018 sind die in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr unter Alkoholeinfluss begangenen Delikte signifikant um 11,3 % gestiegen. So waren im 1. Halbjahr 2017 204 Fälle zu verzeichnen, im 1. Halbjahr 2018 stieg die Zahl auf 227.

Darüber hinaus lassen die Deliktzahlen erkennen, dass der Alkoholkonsum wesentlich zur Gesamtproblematik rund um den Hauptbahnhof beiträgt. Die unter Alkoholeinfluss begangenen Rohheitsdelikte haben in Bezug auf die unter Alkoholeinfluss begangenen Gesamtdelikte einen hohen Anteil. Diese Entwicklung setzt sich auch im 1. Halbjahr 2018 fort.

### **3.3 Statistische Erkenntnisse des Kreisverwaltungsreferates zu den Ordnungswidrigkeiten**

Im Hauptbahnhofbereich kommt es neben den genannten Straftaten trotz vielfältiger Maßnahmen des Kreisverwaltungsreferates, der Deutschen Bahn AG und des Baureferates auch zu weiteren alkoholbedingten Ausfallerscheinungen durch Szeneangehörige, die in Ordnungswidrigkeiten münden, wie zum Beispiel Urinieren, Belästigung der Allgemeinheit, unzulässige Verschmutzung.

So wurden etwa im Zuge der Baumaßnahmen am Hauptbahnhof die Fahrradständer am Haupteingang abmontiert, so dass es hier keine Versteckmöglichkeiten bzw. Ablageflächen an den verwahrten Fahrrädern gibt. Die Umzäunung des Baufeldes bei gleichzeitig verstärkter Ausleuchtung wurde zunächst beibehalten, was die Nischenbildung eindämmte und die Zu- und Abgänge übersichtlicher gestaltete. Der Daueraufenthalt durch nicht vorhandene Sitzflächen wurde erschwert. Trotzdem verschlechterten sich die anfänglich positiven Auswirkungen, es entwickelte sich wieder eine größere Gruppe von „Stammstehern“ am Hauptbahnhof. Diese verursachten erneut Müllrückstände innerhalb und außerhalb der Baustelle. Passanten wurden starken Geruchsbelästigungen durch wildes Urinieren ausgesetzt. Insbesondere am Ausgang Ost kam es zu Beeinträchtigungen der Passanten, da Personen an den dort im Aufzugsbereich befindlichen Bauzaun urinieren. Der Urin sammelte sich vor dem Aufzugseingang und sickerte in den Aufzugschacht bzw. ins Zwischen- und Untergeschoß. Im Februar 2018 entschieden sich das Kreisverwaltungsreferat und die weiteren Sicherheitsakteure daher für den Rückbau der Baustelle. Zudem wurde der Haupteingang am Bahnhofvorplatz sowie der Vorplatzbereich des Zugangs Bayerstraße mit zusätzlichen Scheinwerfern ausgestattet, um einen ständigen Aufenthalt in diesem Bereich unangenehm zu gestalten.

Trotz alledem verzeichnete das Kreisverwaltungsreferat im Jahr 2017 insgesamt 326 Ordnungswidrigkeiten, die uneingeschränkt in Zusammenhang mit Alkohol standen (die

Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoßes gegen die AVV werden gesondert erfasst und sind in dieser Zahl nicht enthalten). Im Jahr 2018 gingen 157 Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen ein, die im Zusammenhang mit Alkohol begangen wurden (Stand 08.10.2018). Die Anzahl der nicht angezeigten Ordnungswidrigkeiten dürfte um ein Vielfaches höher liegen. Gerade bei den Ordnungswidrigkeiten tritt der Zusammenhang zwischen Alkoholkonsum und Störung wie Erbrechen, Urinieren oder Koten noch offensichtlicher zutage. Zumindest mitursächlich für ein entsprechendes „Entleerungsbedürfnis“ ist die Alkoholaufnahme.

#### **4. Zeitlicher Geltungsbereich der Verordnung**

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt wurde, zeigt zwar die bestehende AVV eine positive Wirkung. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Delikte und Ordnungswidrigkeiten tagsüber in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr (also außerhalb des derzeit geltenden zeitlichen Geltungsbereichs der AVV) begangen werden. Insbesondere die sog. Stammsteher im Bereich des Hauptbahnhofes, die überwiegend der Alkoholiker- und Betäubungsmittelszene zugeordnet werden können, finden sich ganztägig im Bereich des Hauptbahnhofes ein. Seit Schließung des „Yormas“ und der Ladenzeile am Bahnhofplatz 2 (sog. Schwammerl) bzw. der vorhandenen Baustellenabspernung ist eine Teilverlagerung in den Bereich Schützenstraße bei dem dortigen REWE und am Karstadt festzustellen. Beide Geschäfte liegen im örtlichen Geltungsbereich der AVV. Die genauen Aufenthaltszeiten werden zwar statistisch von der Polizei nicht erfasst, jedoch teilte das Polizeipräsidium München mit, dass die Beamten der Polizeiinspektion 16 - in deren Zuständigkeit der Geltungsbereich der AVV liegt - das Klientel schon in den Morgenstunden beobachten können. Bei Kontrollen werden teilweise Gruppen mit über 20 Personen angetroffen. Die Aufenthaltszeit und die Größe der Gruppe ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig, wie Witterung, Jahreszeit oder Monatsbeginn.

Nach den Erfahrungen der vor Ort befindlichen Polizeibeamten findet Alkoholkonsum zu jeder Tageszeit, auch schon in den frühen Morgenstunden, statt und wird im gesamten Tagesverlauf fortgeführt. Auch wenn sich die alkoholbedingten Straftaten als solche vormittags noch auf einem niedrigeren Niveau als in den Nachmittags- und Abendstunden bewegen, so ist erkennbar, dass der Konsum des Alkohols im Hauptbahnhofbereich die alkoholbedingten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erst bewirkt. Der morgendliche Konsum von Alkohol ist ganz offensichtlich die Ursache für spätere Straftaten und Ordnungsstörungen.

Auch nach den Erfahrungen des seit Juli im Einsatz befindlichen Kommunalen Außendienstes (KAD) äußern sich alkoholbedingte Störungen in Pöbeln, wildem Urinieren (jeweils § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), Belästigung der Allgemeinheit), Vermüllung (auch zerbrochene Glasflaschen) und Lärmverstößen. Hinzu kommt das Ausschlafen von Rausch. Teilweise müssen die Außendienstkräfte den

Notarzt verständigen, weil alkoholbedingte Ausfallerscheinungen zu gravierend sind, mitunter verletzen sich Personen bei Stürzen.

Infolgedessen ist das Verbot für den Alkoholkonsum auf den ganzen Tag auszuweiten. Nur so können die negativen Folgeerscheinungen des Alkoholkonsums eingeschränkt werden.

Weiter spricht für eine Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereichs der AVV auf 24 Stunden der Umstand, dass die Kontrolle und Administration der Aufenthaltsverbote im Bereich des Hauptbahnhofes für die Polizei vor Ort sowie für die Verwaltungsbehörde vereinfacht wird:

Vorwegzuschicken ist, dass das Kreisverwaltungsreferat für den Bereich Hauptbahnhof vielfältige Anordnungen trifft. Es gibt

- zwölfmonatige Aufenthalts- und Betretungsverbote für Drogenkonsumenten und -händler,
- zwölfmonatige Aufenthaltsverbote für Gewaltstörer und
- sechsmonatige Aufenthaltsverbote bei mehrmaligen Ordnungswidrigkeiten-Verstößen.

Diese Anordnungen sind ganztäglich gültig.

Bei mindestens drei Verstößen gegen die derzeit geltende AVV spricht das KVR ein Aufenthaltsverbot für den Geltungsbereich der AVV für sechs Monate aus. In diesen Fällen gilt das Aufenthaltsverbot aufgrund der bisherigen Regelung aber nur für die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr. Außerhalb dieses Zeitrahmens ist der Konsum von Alkohol bzw. das Mitführen von Alkohol zum Zwecke des Konsums nicht zu beanstanden. Momentan hat dies zur Folge, dass zum einen der Vollzug der AVV für die Polizei vor Ort kompliziert ist, zum anderen kann der Bevölkerung nur schwer vermittelt werden, warum der Konsum von Alkohol außerhalb der erfassten Zeiten mit den einhergehenden Problemen wie Pöbeleien und aggressives Verhalten zu keinen behördlichen Konsequenzen führt.

Bei einer ganz täglichen Ausweitung des zeitlichen Geltungsbereichs der AVV können Verstöße gegen die Verordnung von der Polizei vor Ort und den Verwaltungsbehörden einheitlich und für alle verständlich festgestellt und geahndet werden. Aus den genannten Gründen wird die Ausweitung einer ganz täglich gültigen AVV seitens des Polizeipräsidiums München, des KAD und der Verwaltung befürwortet.

## 5. Räumlicher Geltungsbereich der Verordnung

Aus Sicht des Polizeipräsidiums München sowie des Kreisverwaltungsreferates liegen keine Erkenntnisse vor, die für eine Änderung des räumlichen Geltungsbereiches der Verordnung sprechen würden.

Die Verordnung zur Änderung der AVV gilt daher weiterhin für die nachfolgend näher bezeichnete öffentliche Fläche außerhalb

- von Gebäuden,
- den zugänglichen Flächen im Bereich der Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG
- sowie der öffentlichen Freischankflächen.

Aufgrund des Vorschlags des Polizeipräsidiums München vom 16.08.2016 wurde der räumliche Geltungsbereich der am 21.01.2017 in Kraft getretenen Verordnung wie folgt begrenzt:

Bahnhofplatz (einschließlich Bahnhofplatz 5 mit gegenüber liegender Straßenseite bis Bayerstraße), Arnulfstraße bis Kreuzungsbereich Paul-Heyse-Unterführung, Pfefferstraße, Paul-Heyse-Unterführung, Bayerstraße beginnend ab Höhe Hausnummer 24 bis einschließlich Kreuzungsbereich Schillerstraße, Schützenstraße ab Bahnhofplatz bis einschließlich Luitpoldstraße sowie Prielmayerstraße ab Bahnhofplatz bis einschließlich Luitpoldstraße und Luitpoldstraße zwischen Prielmayerstraße und Schützenstraße. Erfasst von dem Geltungsbereich ist die dem öffentlichen Verkehr freigegebene Fläche an den Anwesen Bayerstraße 14,16 und 16 a.

Umfasst werden die in dem genannten Bereich liegenden

- dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze i.S.d. Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
- die im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Flächen, die öffentlich zugänglich sind (Lt-Drs. 16/15831, a.a.O., Seite 4) und
- die im Privateigentum stehenden Flächen, die für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

Der Lageplan ist Bestandteil der Verordnung (**Anlage 5**).

## 6. Mögliche Verdrängungseffekte

Die derzeit gültige AVV ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 LStVG auf vier Jahre bis 20.01.2021 befristet. Durch die Änderung der Verordnung wird die Gültigkeitsdauer nicht berührt. Daher kann innerhalb eines kurzen Zeitraums evaluiert werden, ob die AVV ohne zeitliche Beschränkung einen Verdrängungseffekt mit sich bringt. Aufgrund der Erfahrungen mit der bisher geltenden AVV von 22 Uhr bis 6 Uhr stellte die Polizei lediglich einen geringfügigen Verdrängungseffekt in den Alten Botanischen Garten fest. Allerdings kommt es dort nicht zu Alkoholexzessen wie im Bereich des Hauptbahnhofes. Der andere Teil des einschlägigen Klientels hält sich nach wie vor am Schwammerl am Haupteingang des Hauptbahnhofes auf, andere wiederum befinden sich vor allem seit der Schließung des Yorma-Marktes beim Schwammerl auch in der Schützenstraße vor dem dortigen Rewe-Markt (liegt aber noch im Geltungsbereich der AVV). Jedenfalls finden erfahrungsgemäß keine Szeneverlagerungen „eins zu eins“ statt, vielmehr verlaufen diese dezentral auf verschiedene neue Standorte, die im Vorfeld nicht benannt werden können.

Der 1. Vorsitzende des Stadtteilvereins Südliches Bahnhofsviertel e.V. äußerte kürzlich gegenüber dem Leiter des Kommunalen Außendienstes, dass aus seiner Sicht bei Erlass einer AVV ohne zeitliche Beschränkung eine Verdrängung zum südlichen Bahnhofsviertel nicht zu befürchten sei – andernfalls hätte dieser Effekt bereits jetzt und vor allem im Sommer ab 22 Uhr bemerkbar sein müssen. Das Gebiet südlich des Bahnhofsbereichs sei kein typisches Gebiet für die „Trinkerszene“.

## 7. Hilfsangebote für alkoholranke Menschen

Bei der Erweiterung der AVV auf 24 Stunden muss außerdem berücksichtigt werden, dass diese nicht dazu dienen soll, alkoholranke Menschen aus dem Sichtfeld und Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verdrängen.

In München werden zwei sogenannte „Kontakt- und Begegnungsstätten“ (KuB) betrieben. Damit wird alkoholranken Menschen die Möglichkeit zu einem Tagesaufenthalt sowie Zugang zu Hilfs- und Behandlungsangeboten gegeben. Diese beiden Einrichtungen haben das Ziel, durch tagesstrukturierende Angebote einer Verelendung entgegenzuwirken, Folgeschäden des Alkoholkonsums zu vermindern, sowie den Kontakt zur Suchthilfe herzustellen und in weiterführende Angebote zu vermitteln. Die KuB des Suchthilfeträgers Blaues Kreuz e.V. befindet sich in der Kurfürstenstraße 34 in Schwabing. Die zweite Einrichtung in Trägerschaft des Club 29 e.V. liegt in Hauptbahnhofnähe in der Dachauer Straße 36. Der Konsum von Alkohol ist in den o.g. Einrichtungen nicht erlaubt. Ebenso ist der Zugang von sichtlich alkoholisierten Menschen nicht erlaubt.

Um auch Menschen zu erreichen, die nicht in der Lage sind, ihren Alkoholkonsum so weit zu begrenzen, dass sie die genannten Einrichtungen nutzen könnten, hat der Träger Soziale Dienste Psychiatrie gGmbH im April 2018 eine weitere KuB in der Lindwurmstraße 12 eröffnet. Diese KuB ist insbesondere für Menschen gedacht, die sich im Umfeld des Hauptbahnhofes und des weiteren Stadtzentrums aufhalten. Sie kann auch von Personen besucht werden, die unmittelbar vorher Alkohol getrunken haben. Auch diese Einrichtung soll als Tagesaufenthalt dienen und dabei Vertrauen und Bereitschaft bei den Besucherinnen und Besuchern aufbauen, weitergehende Hilfsangebote anzunehmen. Jedoch ist auch in dieser Einrichtung der Konsum von Alkohol nicht erlaubt.

In der Antwort des Referates für Gesundheit und Umwelt vom 12.06.2018 zum Stadtratsantrag 'Lösungen für Bahnhofsviertel 11: Modellversuch zur Unterstützung alkoholabhängiger Menschen' kündigte das Referat für Gesundheit und Umwelt an, die Entwicklung am Hauptbahnhof und dessen weiteren Umfeld weiterhin in engem Kontakt mit den vor Ort tätigen Hilfseinrichtungen sowie im Rahmen des Sicherheits- und Aktionsbündnisses Münchner Institutionen (S.A.M.I.) aufmerksam zu beobachten. Die Erfahrungen aus den genannten Einrichtungen werden gesammelt und dabei bewertet, ob Einrichtungen für alkoholabhängige Bürgerinnen und Bürger, in denen der Alkoholkonsum geduldet wird, ein geeignetes Angebot für die Menschen ist oder welche Alternativen gewählt werden sollten.

## **8. Verhältnismäßigkeit**

Die Änderung der bestehenden Verordnung ist erforderlich und geeignet, bedrohte hochwertige Schutzgüter – namentlich die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit der Personen im Geltungsbereich – zu schützen sowie Ordnungswidrigkeiten wie Urinieren und Belästigung einzudämmen. Sie entspricht auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Es obliegt den Gemeinden, unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes den konkreten Umfang von Verboten des Konsums alkoholischer Getränke festzulegen.

Hierbei sind zahlreiche Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die von Gemeinde zu Gemeinde differieren können. Unter Berücksichtigung der im konkreten Fall bestehenden Gefahrenlage sind das Ausgeh- und Freizeitverhalten der Bevölkerung einerseits und der Schutz der Bevölkerung vor Straftaten (insbesondere gegen Leben, Gesundheit und Eigentum) und Ordnungswidrigkeiten in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass der Bereich des Hauptbahnhofes für die Bürger wegen seiner Verkehrsanbindungen und den Geschäften einen zentralen Ort des öffentlichen Lebens darstellt und täglich von zahlreichen Menschen, vor allem von Benutzern der öffentlichen Verkehrsmittel und Kunden der nahen Läden, frequentiert wird.

Zusätzlich hat der Bereich des Hauptbahnhofes wesentlichen Einfluss auf den Eindruck, den die Stadt München bei ankommenden Touristen hinterlässt. Die Gemeinden sind gefordert, die Belastung des weit überwiegenden Teils der Bevölkerung, der keine alkoholbedingten Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begeht, möglichst gering zu halten (LT-Drs. 16/15831, a.a.O., Seite 4). Dem wird die Landeshauptstadt München mit Erlass dieser Änderungsverordnung gerecht. Nicht verkannt wird hierbei die Tatsache, dass Personen in angetrunkenem Zustand zum Hauptbahnhof kommen und somit nicht von der AVV erfasst werden. Nach Polizeiangaben gehen die Störungen aber in der Regel von Personen aus, die sich meist über Stunden am Hauptbahnhof aufhalten und dort auch den Alkohol konsumieren und nicht von bloßen Passanten.

Der räumliche Geltungsbereich erweist sich als geeignet, erforderlich und angemessen. Eine weitere Beschränkung würde dem alkoholbedingten Brennpunkt an dieser Örtlichkeit nicht hinreichend Rechnung tragen. Im Hinblick auf die gesamte Stadtfläche Münchens ist die Belastung für die Bevölkerung Münchens und die Besucher des Stadtgebiets auch sehr gering.

Da mit der Änderung der bestehenden AVV die Gültigkeitsdauer der Verordnung bis 20.01.2021 unberührt bleibt, kann innerhalb eines kurzen Zeitraums evaluiert werden, ob die durch die Verordnung geregelten Verbote ihre Wirkung erzielen.

Durch die Aufnahme des Ausnahmetatbestandes kann im Übrigen auch weiterhin in besonderen Fällen der Tatsache Rechnung getragen werden, dass im Einzelfall ein Bedürfnis für eine abweichende Regelung besteht. Dadurch werden die Interessen Dritter bzw. der Bevölkerung und Besucher der Stadt München zusätzlich berücksichtigt.

Eine Beschränkung lediglich auf den Konsum von Alkohol wäre nicht gleichermaßen geeignet gewesen, das Ziel der Verordnungsermächtigung zu erreichen. Ein Verstoß wäre lediglich dann anzunehmen gewesen, wenn der tatsächliche Konsum nachweisbar gewesen wäre. Daher war auch das Mitführen von Alkohol zum Zwecke des Verzehrs in die Verbotverordnung aufzunehmen. Dies erleichtert den Vollzug.

## **9. Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Mit dem Erlass der Verordnung zur Änderung der AVV wird die Geltungsdauer der am 21.01.2017 in Kraft getretenen AVV nicht berührt. Die Verordnung über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes bleibt bis 20.01.2021 gültig.

Die Verordnung zur Änderung der AVV tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **10. Fazit**

Die Auswertung der polizeilich festgestellten Delikte lässt die Prognose zu, dass im Bereich des Münchner Hauptbahnhofes ganztägig auch zukünftig eine Vielzahl von Straftaten begangen werden, die auf übermäßigen Alkoholkonsum zurückzuführen sind.

Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums München und des Kreisverwaltungsreferates dürfte ein 24 stündiges Alkoholverbot gem. Art. 30 LStVG zu einer spürbaren Verbesserung der Sicherheitslage am Hauptbahnhof führen und vor allem die relativ hohe Anzahl an Rohheitsdelikten sowie die alkoholbedingten Ordnungswidrigkeiten senken. Die Erfahrung zeigt, dass anderweitige sicherheitsrechtliche Maßnahmen durch das Kreisverwaltungsreferat und der Polizei, wie Aufenthaltsverbote, regelmäßige Kontrollen mit Platzverweisen und ggf. Ordnungswidrigkeitenanzeigen bzw. vereinzelt Strafanzeigen in ihrer Wirksamkeit begrenzt sind, wenn es nicht zu einer zeitlichen Ausweitung des Geltungsbereichs der Verordnung kommt.

Die Verordnung bietet ein wirksames Instrument, bei Kontrollen der Szene Verstöße leichter nachzuweisen und gerichtsverwertbar dokumentieren zu können.

Folgemaßnahmen wie Sicherstellung des Alkohols, Platzverweise oder im Einzelfall auch Gewahrsamnahmen können unproblematisch eingeleitet werden. Zudem ist die Signalwirkung eines Alkoholverbots auf Szeneangehörige nicht zu unterschätzen. Der Hauptbahnhof als Treff- und Sammelpunkt dürfte durch ein Verbot an Attraktivität deutlich verlieren. Infolgedessen dürfte somit sowohl die Anzahl der anwesenden Personen, die zu Ordnungs- und Sicherheitsstörungen neigen, als auch deren Alkoholisierungsgrad abnehmen, was wiederum weniger enthemmtes bzw. aggressives Verhalten erwarten lässt.

## **11. Abstimmung Referate / Dienststellen**

Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Andere Dienststellen sind nicht eingebunden.

## **12. Anhörung der Bezirksausschüsse**

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung / Unterrichtung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

### **13. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirats**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung I, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Landeshauptstadt München über das Verbot des Verzehrs und des Mitführens alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen im Bereich des Hauptbahnhofes wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
3. Der Antrag „Sicherheit am Hauptbahnhof – Alkoholverbot ausweiten“ Antrag Nr. 14-20 / A 04370 vom 08.08.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle

an das Revisionsamt

an das Direktorium, Rechtsabteilung (3x)

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat – GL/24 Beschlusswesen**

Zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Polizeipräsidium München
3. An das KVR-I/6
4. An das Referat für Gesundheit und Umwelt
5. An Kreisverwaltungsreferat – GL 1, GL 2 (3x)  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA I/22  
zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat – GL/24